

## **Konsortialvertrag**

zwischen

1. Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1,  
74523 Schwäbisch Hall

- nachstehend "**Stadtwerke Schwäbisch Hall**" genannt -

und

2. EGC Energie- und Gebäudetechnik Control GmbH & Co. KG, Niederkasseler Lohweg 18, 40547 Düsseldorf

- nachstehend "**EGC**" genannt -

- die Beteiligten Ziffer 1 und 2 auch einzeln "**Partei**"  
oder gemeinsam "**Parteien**" genannt -

## Inhaltsverzeichnis

<u>A. Präambel.....</u>	<u>3</u>
<u>I. Kooperationsprojekt.....</u>	<u>3</u>
<u>II. Organisation der gemeinsamen Gesellschaft.....</u>	<u>6</u>
<u>III. Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien und zur Gesellschaft.....</u>	<u>9</u>
<u>IV. Sonstige Bestimmungen.....</u>	<u>10</u>

## **A. Präambel**

1. Die Parteien beabsichtigen gemeinsam eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu errichten (nachfolgend "**Gesellschaft**"), um ihre Aktivitäten im Bereich der Belieferung von Verbrauchern mit Erdgas und Strom zu bündeln.
2. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall sind ein kommunales Energieversorgungsunternehmen. Neben dem Energiehandel und dem Vertrieb von Energie erbringen die Stadtwerke Schwäbisch Hall auch weitere energienahe Dienstleistungen. Alleinige unmittelbare und mittelbare Gesellschafterin der Stadtwerke Schwäbisch Hall ist die Stadt Schwäbisch Hall.
3. Die EGC betreibt und überwacht gebäudetechnische Anlagen. Daneben übernimmt die EGC auch die Energielieferung wie z.B. von Wärme, Kälte und Strom und berät ihre Kunden bei der Planung, Realisierung und Optimierung von Energieerzeugungsanlagen sowie der gesamten technischen Gebäudeausrüstung. Im Rahmen von Contracting-Modellen ist EGC Eigentümerin von ca. 700 Heizzentralen bundesweit, von denen die überwiegende Anzahl mit Erdgas zur Wärmeerzeugung versorgt wird. Die EGC hat eine Niederlassung in Aachen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **I. Kooperationsprojekt**

### **§ 1**

#### **Errichtung einer gemeinsamen Gesellschaft**

- (1) Die Parteien verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrags die Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu errichten.
- (2) Die Firma der Gesellschaft soll "RSE Rheinisch-Schwäbische Energie GmbH" lauten. Der Rechts- und Verwaltungssitz der Gesellschaft soll Schwäbisch Hall sein.

- (3) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft soll die Wahrnehmung folgender Aufgaben sein:
- a) die Belieferung der Gesellschafter und von Drittkunden mit Erdgas und Strom, mithin insbesondere die Belieferung von Drittkunden im Gemeindegebiet von Schwäbisch Hall. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, neue Kunden zu werben;
  - b) der Erwerb von Erdgas und Strom im In- und Ausland zur Erfüllung des unter vorstehend unter Buchst. a) beschriebenen Zwecks;
  - c) der Handel mit Erdgas und Strom zur Erfüllung des unter vorstehend unter Buchst. a) beschriebenen Zwecks;
  - d) die Erbringung von weiteren Dienstleistungen im Energiebereich.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt Geschäfte jeder Art zu tätigen, die dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar dienen. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften zu gründen sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, folgende Einlagen in die Gesellschaft zu leisten:
- |                               |     |         |
|-------------------------------|-----|---------|
| a) Stadtwerke Schwäbisch Hall |     |         |
| eine Stammeinlage in Höhe von | EUR | 50.000  |
|                               |     |         |
| b) EGC                        |     |         |
| eine Stammeinlage in Höhe von | EUR | 50.000  |
|                               |     |         |
| insgesamt                     | EUR | 100.000 |
- (6) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar bei Errichtung der Gesellschaft zu erbringen.
- (7) Die Parteien verpflichten sich, bei Errichtung der Gesellschaft den in Anlage 1.7 im Entwurf beigefügten Gesellschaftsvertrag abzuschließen.

**§ 2**

**Geschäftsmodell, Businessplan**

- (1) Der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft liegt der in **Anlage 2.1** beigefügte Businessplan zugrunde. Die Gesellschaft wird im Rahmen des Unternehmensgegenstandes:
  - a) Erdgas und Strom im In- und Ausland erwerben;
  - b) mit Erdgas und Strom handeln;
  - c) die in der Präambel angesprochenen sowie weitere Abnahmestellen und Drittkunden mit Erdgas beliefern.
  
- (2) Den Parteien ist bekannt, dass zur Besicherung von Geschäften im Zusammenhang mit dem Erdgaseinkauf gegebenenfalls Bürgschaften oder ähnliche Sicherheiten zu stellen sind. Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, dass die Gesellschaft entsprechende Sicherheiten stellt. Die Parteien sind sich einig, dass sie sich für den Fall der Notwendigkeit der Bestellung von weiteren Sicherheiten entsprechend abstimmen werden. Es ist jedoch keine Partei verpflichtet, Sicherheiten zu bestellen.

**§ 3**

**Erwerb von Erdgas**

- (1) Die Stadtwerke Schwäbisch Hall haben mit Zustimmung der EGC bereits Erdgas eingekauft, um
  - a) die zum Erwerbszeitpunkt vorherrschenden günstigen Marktbedingungen für den Erwerb von Erdgas mit einem Lieferzeitpunkt nach dem 1. Juli 2009 bzw. für das Jahr 2010 zu nutzen;
  - b) der Gesellschaft nach ihrer Errichtung eine starke Ausgangsposition im Wettbewerb verschaffen zu können; und

- c) dieses Erdgas der Gesellschaft nach ihrer Errichtung für den Weiterverkauf an EGC gemäß den folgenden Regelungen zur Verfügung stellen zu können.
- (2) Die Stadtwerke Schwäbisch Hall sind verpflichtet, unmittelbar nach Gründung und Eintragung der Gesellschaft das von ihr gemäß Abs. (1) erworbene Erdgas der Gesellschaft zum Kauf anzubieten. Die Parteien werden in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter die Geschäftsführer der Gesellschaft anweisen, einen Kaufvertrag über den Erwerb dieses Erdgases mit den Stadtwerken Schwäbisch Hall abzuschließen. Die Bedingungen dieses Kaufvertrags haben den zwischen den Parteien vor dem Erwerb des Erdgases abgestimmten Bedingungen zu entsprechen. Eine darüber hinaus gehende Abnahmeverpflichtung der Gesellschaft gegenüber den Stadtwerken Schwäbisch Hall besteht nicht.

## **II. Organisation der gemeinsamen Gesellschaft**

### **§ 4**

#### **Organe der Gesellschaft, Entsendung und Abberufung von Geschäftsführern**

- (1) Die Gesellschaft soll über folgende Organe verfügen:
- a) Geschäftsführung;
  - b) Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall und die EGC haben jeweils das Recht, ein Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft zu entsenden (Entsenderecht). Die Parteien haben jederzeit das Recht, den jeweils von ihnen entsandten Geschäftsführer abzuberufen und einen neuen Geschäftsführer zu entsenden. Als Geschäftsführer können nur solche Personen entsandt werden, die nach ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung in der Lage sind, das Amt eines Geschäftsführers auszuüben.
- (3) Die Parteien sind sich einig, dass die ersten Geschäftsführer der Gesellschaft Herr Dirk Pitz (entsandt von EGC) und Herr Ronald Pfitzer (entsandt von den Stadtwerken Schwäbisch Hall) sein werden.

- (4) Die Parteien sind sich ferner einig, dass die entsandten Personen für ihre Tätigkeit eine Vergütung jeweils von dem Gesellschafter erhalten, der sie entsandt hat. Die Gesellschaft schuldet für die Tätigkeit der entsandten Personen keine gesonderte Vergütung. Die Gesellschafter werden die entsandten Personen veranlassen, dass diese sich im Hinblick auf Urlaubsabwesenheit miteinander abstimmen.

## § 5

### **Bestellung von Prokuristen**

- (1) Jede Partei hat das Recht jeweils eine Person zur Bestellung als Prokurist vorzuschlagen. Die jeweils andere Partei ist verpflichtet, der Bestellung der vorgeschlagenen Person zuzustimmen. Als Prokurist können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die nach ihrer beruflichen Qualifikation und Erfahrung in der Lage sind, das Amt eines Prokuristen auszuüben.
- (2) Die EGC schlägt Frau Corinna Schmitz als Prokuristin vor. Die Stadtwerke Schwäbisch Hall schlagen Herrn Matthias Knödler als Prokuristen vor. Die Parteien sind sich einig, dass die Prokuristen nicht Arbeitnehmer der Gesellschaft sind und diese für ihre Tätigkeit eine Vergütung jeweils von dem Gesellschafter erhalten, der sie vorgeschlagen hat. Die Gesellschaft schuldet für die Tätigkeit der Prokuristen keine gesonderte Vergütung. Die Gesellschafter werden die Prokuristen veranlassen, dass diese sich im Hinblick auf Urlaubsabwesenheit miteinander abstimmen.
- (3) Die Parteien sind sich ferner einig, dass den in Abs. (2) genannten Personen Gesamtprokura wie folgt erteilt und ins Handelsregister eingetragen werden soll:
- a) der von den Stadtwerken Schwäbisch Hall vorgeschlagene Prokurist soll nur gemeinschaftlich mit dem von EGC entsandten Geschäftsführer oder gemeinschaftlich mit dem von EGC vorgeschlagenen Prokuristen handeln können;
  - b) der von EGC vorgeschlagene Prokurist soll nur gemeinschaftlich mit dem von den Stadtwerken Schwäbisch Hall entsandten Geschäftsführer oder gemeinschaftlich mit dem von den Stadtwerken Schwäbisch Hall vorgeschlagenen Prokuristen handeln können.

- (4) Jede Partei ist jederzeit berechtigt von der jeweils anderen Partei, die Mitwirkung bei der Abberufung desjenigen Prokuristen zu verlangen, den sie selbst vorgeschlagen hat.

## **§ 6**

### **Vertretung der Gesellschaft**

Die Parteien sind sich einig, dass die Gesellschaft wie folgt vertreten wird (Überkreuzvertretung):

- a) gemeinschaftlich durch die von den Parteien entsandten Geschäftsführer; oder
- b) im Rahmen der Reichweite der Prokura gemeinschaftlich durch die von den Parteien vorgeschlagenen Prokuristen; oder
- c) von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem von der jeweils anderen Partei vorgeschlagenen Prokuristen.

## **§ 7**

### **Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Parteien sind in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Gesellschaft bei der Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen frei, soweit dieser Vertrag keine anders lautenden Regelungen (Stimmbindungen) enthält. Unabhängig davon werden die Parteien bei ihrem Abstimmungsverhalten als Gesellschafter der Gesellschaft die Ziele, die sie mit diesem Konsortialvertrag und ihrer Zusammenarbeit in der Gesellschaft verfolgen, berücksichtigen und sich partnerschaftlich, konstruktiv und loyal verhalten.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist und soweit aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht eine höhere Mehrheit erforderlich ist.



## § 8

### Wirtschaftsplan, Geschäftsführungsmaßnahmen

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird auf Grundlage des diesem Vertrag beigelegten Businessplans (Anlage 2.1) jährlich einen Wirtschaftsplan aufstellen. Der Wirtschaftsplan, der aus einem Investitions-, Finanz- und Ergebnisplan zu bestehen hat, wird durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft beschlossen.

### III. Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien und zur Gesellschaft

## § 9

### Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Parteien sichern sich gegenseitig die konstruktive und loyale Erfüllung dieses Vertrags zu.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen einer Partei oder einem mit einer Partei im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der Gesellschaft sind zulässig. Sofern ein solches Rechtsgeschäft über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, bedarf es zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter der Gesellschaft.

## § 10

### Änderung der Beteiligungsverhältnisse

- (1) Die Parteien verpflichten sich, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2019 ihre Beteiligung an der Gesellschaft nicht zu veräußern (nachfolgend "**Mindesthaltefrist**").
- (2) Abweichend von Abs. (1) kann eine Partei ihre Beteiligung an der Gesellschaft vor Ablauf der Mindesthaltefrist unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft übertragen:

- a) an die andere Partei oder ein mit der anderen Partei verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG; oder
  - b) an ein mit der übertragungswilligen Partei verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (3) Im Fall einer Übertragung nach vorstehendem Abs. (2) Buchst. b) hat die übertragungswillige Partei sicherzustellen und dies der anderen Partei - ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung bedarf – nachzuweisen, dass eine Rückübertragung der Beteiligung auf sie oder ein anderes mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt, wenn das Verhältnis als verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zwischen ihr und dem Unternehmen, auf das die Beteiligung übertragen worden ist, nicht mehr gegeben ist. Kommt die übertragende Partei der Verpflichtung zur Sicherstellung der Rückübertragung, nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach entsprechender Aufforderung durch die andere Partei nach, liegt insoweit ein wichtiger Grund vor, der die andere Partei zur Einziehung der Beteiligung der übertragenden Partei nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft berechtigt.
- (4) Nach Ablauf der Mindesthaltefrist sind Beteiligungen an der Gesellschaft nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrags frei übertragbar.

## **§ 11**

### **Ausscheiden aus der Gesellschaft, Bindung von Rechtsnachfolgern**

Für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen und das Ausscheiden aus der Gesellschaft gelten die im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft enthaltenen Bestimmungen. Jede Partei ist verpflichtet, ihrem etwaigen Rechtsnachfolger die Rechte und Pflichten aus diesem Konsortialvertrag aufzuerlegen.

## **IV. Sonstige Bestimmungen**

## § 12

### Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Beurkundung in Kraft. Er wird bis zum 31. Dezember 2019 fest abgeschlossen (nachfolgend "**Vertragslaufzeit**").
- (2) Nach Ablauf der in Abs. (1) Satz 2 genannten Vertragslaufzeit verlängert sich dieser Vertrag um jeweils zwei weitere Jahre (nachfolgend "**Verlängerungszeitraum**"), wenn nicht eine Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ablauf der Vertragslaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums die Kündigung dieses Vertrags erklärt. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der jeweils anderen Partei und der Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären.
- (3) Im Falle der Kündigung dieses Vertrags durch eine Partei ist die kündigende Partei verpflichtet, der Einziehung ihres Geschäftsanteils zuzustimmen.
- (4) Im Übrigen endet dieser Vertrag für die betreffende Partei auch ohne Kündigung, wenn sie – gleich aus welchem Rechtsgrund – als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

## § 13

### Wettbewerb

- (1) Die Parteien verpflichten sich, keine Kunden der jeweils anderen Partei oder Kunden der Gesellschaft anzusprechen oder diese abzuwerben. Ferner verpflichten sich die Parteien, die von der jeweils anderen Partei im Rahmen der Kooperation und der Zusammenarbeit in der Gesellschaft offengelegten vertraulichen Informationen geheim zu halten.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Zusammenarbeit im Bereich des Gas- und Stromhandels auf der Grundlage des in diesem Konsortialvertrag vereinbarten Geschäftsmodells sowohl für die Stadtwerke Schwäbisch Hall als auch EGC ein gemeinsames Kooperationsmodell darstellt, und jede Partei sich mit entsprechenden

Ressourcen und Know-how einbringt. Insoweit sind sich die Parteien einig, dass sie im Rahmen dieser Kooperation grundsätzlich exklusiv zusammenarbeiten wollen.

- (3) Soweit eine Partei von einer Geschäftschance für die Gesellschaft Kenntnis erlangt, so ist sie verpflichtet, diese Geschäftschance der Gesellschaft zur Durchführung vorzuschlagen. Können sich die Gesellschafter über die Wahrnehmung der Geschäftschance durch die Gesellschaft nicht einigen, so werden die Gesellschafter einvernehmlich nach Lösungen suchen wie diese Geschäftschance gleichwohl verwirklicht werden kann, beispielsweise durch die Zusammenarbeit eines Gesellschafters mit einem Dritten.

## **§ 14**

### **Vorrang des Konsortialvertrags**

Die Regelungen in diesem Konsortialvertrag haben Vorrang vor den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft in seiner jeweils anwendbaren Fassung. Für den Fall, dass der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft in seiner jeweils anwendbaren Fassung einerseits und dieser Vertrag andererseits einander widersprechende Regelungen aufweisen, verpflichten sich die Parteien, soweit dies erforderlich ist, den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft an die entsprechende Regelung dieses Vertrags anzupassen und zu ändern.

## **§ 15**

### **Gremienvorbehalt**

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, der Zustimmung des Aufsichtsrats der Stadtwerke Schwäbisch Hall und des Aufsichtsrats der EGC.
- (2) Sollten die Stadtwerke Schwäbisch Hall oder EGC sich nicht jeweils bis zum Ablauf des 15. April 2009 schriftlich unterrichtet haben, dass die vorgenannten Zustimmungen vorliegen, ist jede Partei berechtigt, ohne weitere Ankündigung durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei von diesem Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen ist ein Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag ausgeschlossen.

**§ 16****Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien sind verpflichtet, über den Inhalt dieses Vertrags und der dem Vertrag beigelegten Anlagen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft.
- (2) Jede Partei wird dafür Sorge tragen, dass ihre Organe und Beschäftigten ebenfalls Vertraulichkeit in Bezug auf diesen Vertrag wahren.
- (3) Diese Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrags.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Partei aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Offenlegung verpflichtet ist. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei hat die Gesellschaft und die andere Partei unverzüglich über eine solche Offenlegung zu informieren und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen der anderen Partei und der Gesellschaft bestmöglich zu schützen.

**§ 17****Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, einschließlich der über die Wirksamkeit dieser Verträge, ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft.

**§ 18****Kosten**

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass die Kosten der notariellen Beurkundung dieses Vertrags durch die Gesellschaft übernommen werden sollen.

- (2) Im Übrigen tragen die Parteien die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Abschluss und dem Vollzug dieses Vertrags entstehen, selbst.

## § 19

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit das Gesetz nicht eine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1.
- (2) Anlagen zu diesem Vertrag gelten als Bestandteile des Vertrags selbst.
- (3) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, wie sie die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

**Anlagenspiegel**

Anlage 1.7            Entwurf des Gesellschaftsvertrags für die Gesellschaft

Anlage 2.1            Businessplan